

Datenschutzbehörde

I. Aufsichtsbehörde

In Nordrhein-Westfalen ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) die zuständige Aufsichtsbehörde für die Heilberufler (*). Als unabhängige Landesbehörde ist sie für die Überwachung der Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zuständig, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Europäischen Union erleichtert wird. Die Kontaktdaten der LDI lauten:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI)
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

II. Aufgaben

Die DSGVO enthält in Artikel 57 einen umfangreichen Aufgabenkatalog von 22 unterschiedlichen Einzelaufgaben für die Aufsichtsbehörde. Nach den bisher geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen war die Aufsichtsbehörde als Fach- und Rechtsaufsicht eingesetzt.

Herauszustellen sind hinsichtlich des Aufgabenkatalogs insbesondere folgende maßgeblichen Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Daten in einer Einrichtung eines Heilberuflers (Praxis, Medizinisches Versorgungszentrum, Apotheke etc.):

- Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSGVO;
- Beratung von Datenverarbeitern;
- Belehrung von Betroffenen;
- Bearbeitung von Beschwerden;
- Festlegung von Standardvertragsklauseln bei Auftragsverarbeitungen;
- Erfassung von Datenverarbeitungsarten;
- Beratung im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung;
- Aufzeichnung von Datenschutzverstößen;

- Erfüllung jeder sonstiger Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten.

III. Befugnisse

1.

In Artikel 58 DSGVO sind der LDI zahlreiche Befugnisse eingeräumt worden, die der Einhaltung und Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Betroffenenrechte dienen. Vier Befugnissarten sind dabei zu unterscheiden:

- a) Untersuchungsbefugnisse, Art. 58 Abs. 1 DSGVO

Grundsätzlich darf die Aufsichtsbehörde den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und auch deren Vertreter anweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Insbesondere Artikel 31 DSGVO statuiert eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

Als weiterer Grundsatz gilt, dass der Aufsichtsbehörde zwar auf alle personenbezogenen Daten Zugriff gewährt werden muss und die Aufsichtsbehörde auch die Möglichkeit hat, Geschäftsräume des Verantwortlichen zu betreten. Gleichwohl ist hier eine Ausnahme im Bereich von Berufsgeheimnisträgern zu nennen. Die Aufsichtsbehörde hat keine Untersuchungsbefugnisse gegenüber den in § 203 Abs. 1, 2a und 3 Strafgesetzbuch genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde (§ 29 Abs. 3 S. 1 BDSG). Daraus folgt, dass die Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht Einsicht in die Patientendaten nehmen kann. Sie kann allenfalls ihre Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf die Einhaltung sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Führung des Verfahrenszeichnisses) wahrnehmen.

Bei Feststellung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kann die Aufsichtsbehörde belehrende Hinweise auf Verstöße geben. Zudem kann die Aufsichtsbehörde Untersuchungen in Form von Datenschutzprüfungen durchführen.

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.04.2018 wieder.

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

b) Abhilfebefugnisse, Art. 58 Abs. 2 DSGVO

Die Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde reichen von einer belehrenden Warnung, einer Warnung über Anweisungen bis hin zu einem Verbot der Datenverarbeitung sowie der Verhängung von Geldbußen. Auch obliegt der Aufsichtsbehörde die Anordnung der Berichtigung, Löschung oder beschränkten Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Eine entsprechende Anordnung kann allerdings nur unter Berücksichtigung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erfolgen, so dass z.B. eine dokumentierte Diagnosestellung nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen aus der Behandlungsdokumentation gelöscht werden darf.

c) Beratende Befugnisse, Art. 58 Abs. 3 lit. a) bis b) DSGVO

Der Aufsichtsbehörde obliegt die Beratung von Verantwortlichen als auch die Information von Politik und Öffentlichkeit.

d) Genehmigungsbefugnisse, Art 58 Abs. 3 lit. d) bis j) DSGVO

Unter die Genehmigungsbefugnisse fallen die Genehmigung der Datenverarbeitung, die Beurteilung von Verhaltensregeln, die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die Beurteilung von Zertifizierungen und die Billigung von Zertifizierungskriterien, die Festlegung von Standarddatenschutzklauseln sowie die Genehmigung von Vertragsklauseln, von Verwaltungsvereinbarungen sowie verbindlichen internen Vorschriften.

2.

Die DSGVO bietet zudem den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, den Aufsichtsbehörden weitere Befugnisse einzuräumen. Davon hat die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht: Die Aufsichtsbehörde hat einen benannten Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse zu beraten und zu unterstützen. Die Aufsichtsbehörde kann aber auch die Abberufung der/des Datenschutzbeauftragten verlangen, wenn sie/er die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder im Fall des Artikels 38 Abs. 6 der DSGVO ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt.

3.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in der DSGVO weitere bzw. konkretisierende Befugnisse der Aufsichtsbehörde sowie in diesem Zusammenhang stehenden Pflichten des Verantwortlichen verankert sind. Hier seien insbesondere genannt:

- Datenschutzverletzungen („Datenpannen“) sind vom Verantwortlichen zu dokumentieren. Die Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 33 Abs. 5 DSGVO);
- Der Verantwortliche kann verpflichtet sein, die betroffene Person bei „Datenpannen“ zu benachrichtigen. Die Aufsichtsbehörde kann insoweit von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen (Art. 34 Abs. 4 DSGVO);
- Artikel 47 DSGVO bietet die Möglichkeit des Verantwortlichen, verbindliche interne Datenschutzvorschriften festzulegen, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.